

**Verbot des Mitbringens von Waffen, Munition, Chemikalien
und gewaltverherrlichenden Gegenständen
in Schulen in Trägerschaft der Schulstiftung im Bistum Osnabrück**

Liebe Schülerinnen und Schüler, sehr geehrte Eltern,

an den Schulen in Trägerschaft der Schulstiftung im Bistum Osnabrück ist ein wesentliches Ziel, dass die Schülerinnen und Schüler lernen, zu verstehen, zu vertrauen, zu verantworten, siehe Leitbild der Schulstiftung. In diesem Rahmen ist es unbedingt nötig, mit Courage gegen Gewalt einzutreten. Deshalb ist für uns das Verbot des Mitbringens von Waffen, Munition und vergleichbaren Gegenständen usw., das auf der Rückseite abgedruckt ist, unabdingbar.

Es findet in allen Schulen in Trägerschaft der Schulstiftung im Bistum Osnabrück, sowohl in Niedersachsen als auch in Bremen, Anwendung und ist auf der Rückseite für Sie abgedruckt.

Wir bitten Sie, Ihre Kenntnisnahme durch die Unterschrift zu bestätigen. Der unterschriebene Abschnitt wird mit in die Schülerakte genommen.

Ein Verstoß gegen die auf der Rückseite abgedruckten Verbote kann Erziehungsmittel oder Ordnungsmaßnahmen im Rahmen des Stiftungsschulgesetzes zur Folge haben.



.....
Name und Vorname der Schülerin/des Schülers

Den Text über das **Verbot des Mitbringens von Waffen, Munition, Chemikalien und gewaltverherrlichenden Gegenständen in Schulen** habe ich zur Kenntnis genommen.

.....
Unterschrift der volljährigen Schülerin/
des volljährigen Schülers

oder
Unterschrift eines Erziehungsberechtigten

.....
Ort / Datum

Verbot des Mitbringens von Waffen, Munition, Chemikalien und gewaltverherrlichenden Gegenständen in Schulen in Trägerschaft der Schulstiftung im Bistum Osnabrück

Es wird untersagt, Waffen i. S. des WaffG in der jeweils geltenden Fassung mit in die Schule, auf das Schulgelände oder zu Schulveranstaltungen zu bringen oder bei sich zu führen. Dazu gehören die im WaffG als verboten bezeichneten Gegenstände (insbesondere die sog. Butterflymesser, Faustmesser, Springmesser, Fallmesser, Stahlruten, Totschläger, Schlagringe usw.) sowie die Gegenstände, für die nach dem WaffG ein Verbot des Führens besteht (Einhandmesser und feststehende Messer mit einer Klingenlänge von mehr als 12 cm usw.) sowie Schusswaffen.

Das Verbot erstreckt sich auch auf gleichgestellte Gegenstände (z. B. Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen), Gassprühgeräte, Hieb- und Stoßwaffen sowie waffenähnliche Gegenstände wie Schlachter-, Küchen- oder Taschenmesser, Pfeffersprays und Laser-Pointer.

Verboten sind auch Waffen, mit denen der Umgang ganz oder teilweise von der Erlaubnispflicht oder von einem Verbot ausgenommen ist oder die vom Anwendungsbereich des WaffG ganz oder teilweise ausgenommen sind (z. B. Spielzeugwaffen oder Soft-Air-Waffen mit einer Geschossenergiegrenze bis zu 0,5 Joule). Untersagt wird auch das Mitbringen oder Beisichführen von Nachbildungen von Waffen, die aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes mit Waffen i. S. des WaffG verwechselt werden können.

Das Verbot gilt auch für volljährige Schülerinnen und Schüler, die entweder im Besitz einer Erlaubnis zum Führen von Waffen sind (Waffenschein und kleiner Waffenschein) oder erlaubnisfreie Waffen erwerben dürfen.

Untersagt wird außerdem das Mitbringen und Beisichführen von Munition jeder Art, von Feuerwerkskörpern, von Schwarzpulver sowie von Chemikalien, die geeignet sind, für explosive Verbindungen verwendet zu werden.

Die Schulleitung kann in Einzelfällen Ausnahmen zulassen, z. B. für Sport- oder Theaterveranstaltungen, im Hauswirtschaftsunterricht oder anderen Schulveranstaltungen mit Essenverkauf.

Zudem ist es in den Schulen in Trägerschaft der Schulstiftung im Bistum Osnabrück untersagt, gewaltverherrlichende oder religionsdiskriminierende Gegenstände mitzubringen oder Symbole/Sprüche auf der Kleidung oder als Utensilien zu tragen. Dazu gehören auch Botchaften mit der Verherrlichung oder dem Aufruf zur Gewalt, der Diskriminierung von Personen, Minderheiten oder Religionen.